

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



KNOOP
R e c h t s a n w a l t

Recht im Sekretariat - Tipps & Tricks für den
Forderungseinzug - Inkasso

Eine Arbeitshilfe für Assistentinnen

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Gliederung:

1. RECHNUNG	3
2. MAHNUNG	3
3. EINTRITT DES VERZUGES	4
4. MAHNBESCHEID / VOLLSTRECKUNGSBESCHEID / RECHTSMITTEL	4
5. EINLEITUNG DER ZV	5

1. Rechnung

Hinsichtlich der Eintreibung offener Forderungen haben sich durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000 und durch die Neuregelung des Schuldrechtes zum 01.01.2002 wesentliche Änderungen ergeben.

Nach der zuvor geltenden Rechtslage sah das Prozedere vor, zunächst eine Rechnung zu schreiben und sodann – meist mit einem Abstand von 30 Tagen - eine erste Mahnung. Ab Zugangsdatum der Mahnung konnte die Forderung mit dem damals geltenden Zinssatz von 4 % verzinst werden.

Nach der jetzigen gesetzlichen Regelung tritt der Verzug nicht erst mit der Mahnung ein, vielmehr kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung (ö.ä.) in Verzug, wenn hierauf in der Rechnung hingewiesen wurde! Mithin müssen im wesentlichen 3 Voraussetzungen gegeben sein, nämlich:

- die Fälligkeit der Forderung
- der Zugang einer Rechnung o.ä. (nach Fälligkeit)
- und der Hinweis auf den automatischen Verzugsseintritt in der Rechnung.

Die Fälligkeit tritt in dem Moment ein, in welchem der Gläubiger vom Schuldner die Zahlung verlangen kann. Dies ist bei Kaufpreisen üblicherweise die Ablieferung der Kaufsache, bei Werkverträgen steht der Ablieferung der Kaufsache die Annahme gleich.

Problematisch hinsichtlich der Fälligkeit ist die Angabe von Zahlungszielen. Sobald dem Kunden ein Zahlungsziel gewährt wird muß der Kunde erst nach dem Ablauf des Zahlungsziels die Zahlung leisten. Mithin ist vorher die Forderung nicht fällig und es tritt erst 30 Tage nach Ablauf des Zahlungsziels Verzug ein.

Die zweite Voraussetzung der Rechnungsübersendung stellt keine besondere Neuerung dar. Auch nach dem alten Recht war es üblich eine Rechnung oder anderweitige Zahlungsaufforderung zu übersenden. Zu beachten ist lediglich, dass man – wenn man sich auf den neuen § 284 III BGB stützen will – den Zugang der Rechnung nachweisen muß. Da Sie sicherlich nicht alle Rechnungen per Einschreiben / Rückschein versenden wollen, sollten Sie vorab per Fax versenden und das Faxprotokoll sorgsam verwahren.

Soweit Sie den Schuldner hinsichtlich einer anderen Forderung (=solche, welche nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, sondern z.B. auf Herausgabe einer Sache) gilt nach wie vor die alte Rechtslage. Der Schuldner kommt also ab Zugang der Mahnung in Verzug, soweit die Mahnung nach Fälligkeit übersendet wurde.

2. Mahnung

Soweit die Forderung nicht in einer Geldforderung, sondern z. B. in der Herausgabe einer Sache besteht, ist also auch nach dem neuen Recht weiterhin eine Mahnung erforderlich.

Damit eine Mahnung überhaupt rechtliche Wirkung entfaltet, muß in der Mahnung die Forderung bezeichnet werden. Man muß also genau angeben, welche Forderung man anmahnt. Hier genügt es z. B. nicht, den Ausdruck eines Forderungskontos zu übersenden, aus welchem der Schuldner dann allenfalls erraten kann, welcher Betrag noch zur Ausgleichung offen steht. Es ist vielmehr erforderlich, die Forderung genau zu bezeichnen. Dies sollte z. B. bei Kaufverträgen unter Angabe des Kaufgegenstandes erfolgen.

Bei der Anmahnung einer Herausgabe ist z.B. der Gegenstand genau zu bezeichnen, welcher herausgegeben werden soll. Bei KfZ kann man hier auf das pol. Kennzeichen nebst Wagentyp, oder die Fahrgestellnummer zurück greifen.

Auch wenn im Geschäftsverkehr üblich ist es juristisch nicht erforderlich, mehrere Mahnungen zu versenden. Die juristische Situation wird durch die zweite, dritte, viert etc. Mahnung keinesfalls

besser! Der Verzug tritt mit der ersten Mahnung ein, wobei der Zugang der Mahnung selbstverständlich nachgewiesen werden können muß.

Soweit mehrere Mahnungen in Ihrem Betrieb üblich sind, sollte kritisch geprüft werden, ob dies wirklich sinnvoll ist. Der Sinn kann darin bestehen, den Kunden nicht durch ein vorschnelles gerichtliches Vorgehen zu verärgern. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass Kunden, welche auf die erste Mahnung hin nicht zahlen, meist auch auf die nachfolgenden Mahnungen hin nicht Zahlung leisten. In diesem Falle verschließt der Unternehmer mit den weiteren Mahnungen nur die Augen vor der sich abzeichnenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit seines Kunden.

3. Eintritt des Verzuges

Der Eintritt der Verzuges ist nach der neuen Gesetzeslage also zu unterscheiden in Geldforderungen und andere Forderungen. Bei Geldforderung tritt der Verzug 30 Tage nach Rechnungsstellung und Fälligkeit der Forderung ein. Bei andersartigen Forderungen nach der Mahnung.

Die wesentliche Folge des Verzugesintrittes besteht zunächst in der Verzinsung der Forderung. Nach der alten Gesetzeslage konnte ein Zinssatz von 4 % berechnet werden, nach der neuen Gesetzeslage beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz¹. Um diesen Zinssatz berechnen zu können ist es empfehlenswert, den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank im Auge zu haben und Änderung in einer Tabelle zu notieren.

Der Basiszinssatz ist in der Vergangenheit wie folgt verlaufen:

Von	Bis	Zinssatz
15.12.1995		3,00 %
19.04.1996		2,50 %
01.01.1999		2,50 %
01.05.1999		1,95 %
01.01.2000		2,68 %
01.05.2000		3,42 %
01.09.2000		4,26 %
01.01.2001		4,26 %
01.09.2001		3,62 %
01.01.2002		2,71 %

Die weiteren Folgen des Verzugesintrittes bestehen darin, dass der Schuldner nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Geht beispielsweise nach Verzugesintritt die vom Kunden nicht entgegengenommene Ware zufällig verloren oder wird zufällig beschädigt, so haftet der Verkäufer hierfür nicht.

4. Mahnbescheid / Vollstreckungsbescheid / Rechtsmittel

Soweit sich aufgrund der Erfolglosigkeit der Rechnung und der ggf. noch erfolgten Mahnung ergibt, dass der Kunde freiwillig nicht zahlt, kann die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides sinnvoll sein.

Sinnvoll ist ein gerichtlicher Mahnbescheid jedoch nur dann, wenn keine gerichtliche Gegenwehr des Schuldners zu erwarten ist. Ist aufgrund des Verhaltens des Schuldners erkennbar, dass dieser gegen den Mahnbescheid Rechtsmittel einlegt, so bringt der Antrag auf Erlaß eines gerichtlichen Mahnbescheides keinen Vorteil, sondern nur zeitliche Verzögerung. Ob ein solches Verhalten des Schuldner zu befürchten ist, ist zumeist an dessen vorherigen Verhalten zu erkennen. Soweit

¹ 8% über Basiszins bei Geschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist.

der Schuldner auf Rechnung und Mahnung überhaupt nicht reagiert hat, sollte ein Mahnbescheid beantragt werden.

Hat der Schuldner zwar reagiert, ohne aber konkrete Einwendungen – Mängel oder ähnliches – zu erheben, deutet dies meist nur auch auf Zahlungsunwilligkeit hin. Auch in diesem Fall ist der Antrag auf Erlaß eines gerichtlichen Mahnbescheides sinnvoll, da auch derartige Schuldner bei Gerichtspost häufig keine Gegenwehr leisten.

Hat der Schuldner hingegen konkrete Einwendungen erhoben und beispielsweise auf Mängel hingewiesen, so dürfte der Schuldner hiervon alleine durch eine Gerichtspost des Mahngerichtes nicht abzubringen sein. Dem Schuldner wird die Einlegung eines Rechtsmittels leicht gemacht, da bei der Übersendung des Mahnbescheides diesem Gerichtsschreiben bereits ein Formular beigelegt ist, mit dessen Ausfüllen und Absenden ein Rechtsmittel gegen den Mahnbescheid eingelegt werden kann.

Wurde gegen den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides seitens des Schuldners kein Rechtsmittel eingelegt, so schließt sich an den Mahnbescheid der Vollstreckungsbescheid an. Nach dem Erlaß des Mahnbescheides erhält man hierzu vom Mahngericht ein Formular, mit dessen Ausfüllen und Absenden der Vollstreckungsbescheid beantragt werden kann. Nach Erlaß des Vollstreckungsbescheides steht einem ein Vollstreckungstitel zur Seite. Nach dessen Rechtskräftigkeit kann hiermit der Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

Wichtig ist beim Erlaß eines Mahnbescheides insbesondere:

- die Parteien müssen richtig bezeichnet werden, was insbesondere für den Gegner häufig Probleme bereitet. Soweit auf dem Briefkopf der Gegenseite nicht klar und eindeutig zu erkennen ist, wer Inhaber des Unternehmens ist, oder in welcher Rechtsform es betrieben wird, so hilft meist eine Anfrage beim Handelsregister oder beim Gewerbeamt weiter.
- Zu beachten ist zudem, dass der Mahn- und Vollstreckungsbescheid bei dem Mahngericht beantragt wird, bei welchem der Gläubiger seinen Gerichtsstand hat. Dies unterscheidet das Mahnverfahren vom normalen Klageverfahren, welches üblicherweise am Sitz des Schuldners einzuleiten ist.
- Für den Fall, dass der Schuldner Rechtsmittel gegen den Mahn- oder Vollstreckungsbescheid einlegt, muß man beim Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides ein Streitiges Gericht angeben. Dies ist regelmäßig das Gericht am Sitz des Schuldners.

5. Einleitung der ZV

Soweit einem mit dem Vollstreckungsbescheid ein Zwangsvollstreckungstitel zur Seite steht, kann hiermit jegliche Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingeleitet werden.

Die übliche Zwangsvollstreckung besteht hier zunächst darin, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung und – in einem sog. Kombinationsantrag – gleichzeitig zu beauftragen mit:

- Der Durchführung der Zwangsvollstreckung
- Der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und
- Der Verhaftung

Hierbei sind die drei Anträge nicht parallel geschaltet, sondern schließen aneinander an. Es gilt folgende Reihenfolge:

In der ersten Stufe greift hierbei der normale Zwangsvollstreckungsauftrag, welcher den Gerichtsvollzieher dazu veranlaßt den Schuldner aufzusuchen und Zahlung zu kassieren oder pfändbare Gegenstände zu beschlagnehmen.

Führt dies nicht zum Erfolg, oder verweigert der Schuldner den Zutritt zu seiner Wohnung (oder dem Geschäftsraum), so gilt dies als Zahlungsverweigerung. Dies wiederum veranlaßt den Gerichtsvollzieher in der zweiten Stufe einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen. In diesem Termin muß der Schuldner unter Eid Auskunft über seine Vermögensgegenstände geben. Aus dem dann vorliegenden Vermögensverzeichnis können ggf. weitere An-

haltspunkte zur Einleitung weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gewonnen werden. Macht der Schuldner in dieser e.V. falsche Angaben, begründet dies eine Strafbarkeit.

Leistet der Schuldner dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung keine Folge, so wird der Gerichtsvollzieher in der dritten Stufe beim zuständigen Amtsgericht einen Haftbefehl beantragen, was dann zur zwangsweisen Vorführung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung führt.